

## Newsletter des GPR Schule BOW – April 2025

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

eines der Hauptthemen, mit dem sich Personalräte auseinandersetzen müssen, ist sicherlich das weite Feld der „**Teilzeit**“. **Wer darf und kann alles Teilzeit aus welchen Gründen und in welchem Umfang beantragen, welche Fristen gelten, wie geht man mit abgelehnten Anträgen um, warum müssen Personalräte gerade bei letzterem besonders aufmerksam sein, welche Implikationen ergeben sich aus Teilzeittätigkeiten etc. etc. ...**

In diesem Newsletter haben wir versucht, die wesentlichen Grundlagen zum Themenfeld zusammenzutragen und hoffen, Ihnen und v.a. den teilzeitbeantragenden Kolleginnen und Kollegen wichtige Hinweise an die Hand geben zu können, weshalb sich gerade hierzu eine Weiterleitung dieses Newsletters an Ihr gesamtes Kollegium sicher empfiehlt.

Für Nachfragen, Anregungen oder auch Kritik stehen wir gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Frau Hoffmann auf uns zugetreten mit der Bitte, Ihnen allen einen evtl. hilfreichen Hinweis auf die sog. „FamilienApp“ zukommen zu lassen, der wir gerne nachkommen. Hier die Informationen von Frau Hoffmann:

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*ich möchte Sie gerne auf die FamilienApp Hessen aufmerksam machen. „Als Baustein einer modernen, die Bedürfnisse von Familien aufgreifenden Familienpolitik hat die Hessische Landesregierung in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft und anderen Institutionen im September 2010 die Familienkarte Hessen eingeführt. Diese wurde im Juli 2022 digitalisiert und ist nunmehr die FamilienApp Hessen.“*

*Mit dieser App erhalten Sie nicht nur wertvolle Informationen und Services, sondern auch zahlreiche Vorteile, die Ihnen den Alltag erleichtern, wie z.B. der **Unfallversicherungsschutz, Vergünstigungen bei diversen Partnern, einen Familienratgeber oder nützliche Familieninformationen.***

*Die FamilienApp Hessen können Sie kostenlos in allen gängigen Appstores herunterladen.*

*Herzliche Grüße*

**Isabelle Hoffmann**

*Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für Lehrkräfte*

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

für den GPR Schule BOW i.A.



---

Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW

# Teilzeit für Beamtinnen und Beamte

## Allgemeine Hinweise<sup>1</sup>

### Antragstellung

Anträge auf Teilzeit sind auf dem Dienstweg zu stellen. Lehrkräfte im Schuldienst beantragen diese also über die Schulleitung beim Staatlichen Schulamt. Die Antragsformulare gibt es bei der Schulleitung. Die Staatlichen Schulämter bieten ein entsprechendes Antragsformular auch über das Schulamtsportal an:

[www.schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/dienstliche-vordrucke-fuer-lehrkraefte](http://www.schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/dienstliche-vordrucke-fuer-lehrkraefte)

### Beginn

Bei Lehrkräften ist eine Teilzeit zum 1. Februar oder zum 1. August eines jeden Jahres möglich. Dies gilt nicht, wenn sich die Teilzeit an eine Elternzeit mit ganzer Freistellung anschließt.

### Antragsfrist

Für die Beantragung existiert keine gesetzliche Antragsfrist. Im Interesse der mittelfristigen Personalplanung wird jedoch verlangt, dass der Antrag spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn gestellt wird, bei **Lehrkräften** also spätestens **bis zum 1. Februar für den Beginn August oder bis zum 1. August für den Beginn Februar**. Grundsätzlich entscheidend ist der Eingang im Staatlichen Schulamt, weshalb darauf geachtet werden sollte, dass der Antrag nicht zu spät auf den Dienstweg gebracht wird und die Schulleitung freundlich aufgefordert wird, schnell weiterzuleiten.

Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Dienstherr den Antrag aus dienstlichen Gründen ablehnen. Unseres Erachtens muss eine solche Ablehnung aber **einzelfallbezogen** begründet werden. Der Dienstherr ist nicht gehindert, die Beurlaubung auch dann zu genehmigen, wenn die Frist nicht eingehalten wurde. Betroffene sollten in diesem Fall dem Dienstherrn die Gründe für die „verspätete“ Antragstellung nennen (z.B. beim Wegfall einer bislang vorhandenen Betreuungsmöglichkeit für Kinder, bei einem plötzlich auftretenden Pflegefall in der Familie, etc.).

Im **Anschluss an die Elternzeit** gilt diese Frist nicht. Hier kann eine Orientierung an den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfolgen. Danach ist der Antrag auf Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes mit einer Frist von sieben Wochen, bis zum achten Geburtstag des Kindes mit einer Frist von 13 Wochen zu stellen.

### Anspruch auf Teilzeit bei Schwerbehinderung

Nach SGB IX § 164 Abs. 5 haben Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

### Ablehnung von Teilzeitanträgen

Beamte, deren Anträge auf Teilzeit abgelehnt werden, sollten zunächst **selbst fristwährend Widerspruch** einlegen.

---

<sup>1</sup> Zum großen Teil basieren die folgenden Informationen auf der Info- Broschüre „Teilzeit“ der Landesrechtsstelle der GEW Hessen.

Sie sollten sich dann umgehend mit dem **örtlichen Personalrat** oder dem **Gesamtpersonalrat** in Verbindung setzen. Der zuständige Personalrat hat ein Mitbestimmungsrecht, wenn ein Antrag auf Beurlaubung oder Teilzeit abgelehnt werden soll. Die beabsichtigte Ablehnung des Antrags muss deshalb von der Behörde dem Schulpersonalrat, bei stellvertretenden Schulleitern dem Gesamtpersonalrat, vorgelegt werden. (Bei Anträgen von Schulleitern gibt es kein derartiges Mitbestimmungsrecht.) Wenn der zuständige Personalrat die Zustimmung zur Ablehnung verweigert, kann die Behörde in der Regel die Ablehnung vorerst nicht verfügen, sondern muss in das „Stufenverfahren“. Wenn Örtliche Personalräte hierzu Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich mit Bitte um Unterstützung an den GPRS wenden.

Sollte das personalvertretungsrechtliche Verfahren nicht zum Erfolg führen, so kann überlegt werden, eine juristische Vertretung einzuschalten.

### **Umfang**

Beantragt werden kann ein bestimmtes Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. 2/3) oder eine bestimmte Stundenzahl (z.B. 17).

### **Dauer**

Teilzeit wird nach den gesetzlichen Regelungen immer **für eine bestimmte Dauer** bewilligt. Wird kein weiterer Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gestellt, tritt mit Ablauf des genehmigten Zeitraums automatisch wieder Vollzeitbeschäftigung ein. Es empfiehlt sich daher, sich sehr genau zu notieren, bis wann die Teilzeit bewilligt wurde, um nicht plötzlich davon überrascht zu werden, wenn einen für das neue Schuljahr ein Stundenplan in Vollzeit erwartet.

In der Praxis werden jedoch nicht selten Freistellungen **„bis auf Weiteres“** genehmigt, um zu vermeiden, dass Beamte, die ihre Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum nicht verändern möchten, immer die gleichen Anträge stellen müssen. Möchten Beamte wieder zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehren oder an dem Teilzeitverhältnis etwas ändern, ist dies auch bei solchen Genehmigungen möglich. Die Antragsfrist von sechs Monaten ist jedoch auch in diesem Fall grundsätzlich einzuhalten.

Anders als bei der Beurlaubung aus familiären Gründen ist bei einer Teilzeit aus familiären Gründen gesetzlich nicht geregelt, dass die Teilzeit bis zum Ende des Schulhalbjahres/ Semesters „ausgedehnt“ werden kann. Es sollte aber aus unserer Sicht auch hier so sein, dass die Teilzeit bis zum Ende des Schulhalbjahres/ Semesters genehmigt werden wird, auch wenn z.B. das Kind mitten im Schulhalbjahr 18 Jahre alt wird. Hierauf ist besonders zu achten, da es die schulinternen Abläufe ja sehr durcheinanderwirbeln würde, wenn plötzlich mitten im Halbjahr aufgrund des 18. Geburtstag des Kindes wieder auf Vollzeit gegangen werden müsste.

Eine Teilzeit kann auf Antrag vorzeitig beendet werden, wenn die Fortsetzung nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

### **Beihilfe**

Die Teilzeitbeschäftigung hat keinen Einfluss auf die Beihilfe. Sie wird weiterhin in voller Höhe gezahlt.

### **Probezeit**

Die Regelungen über Teilzeitbeschäftigung gelten auch für Beamte auf Probe. Allerdings soll die Einstellung im Beamtenverhältnis gemäß Ziff. 1.8 Einstellungserlass in der Regel mit vollem

Beschäftigungsumfang erfolgen. Eine Teilzeit aus familiären Gründen wurde nach unserer Kenntnis aber bisher nicht abgelehnt.

Am Ende der Regelprobezeit muss die fachliche Bewährung festgestellt werden. Dies ist auch bei Inanspruchnahme von Teilzeit möglich. Auch eine Teilzeit unter einer halben Stelle führt nicht automatisch zu einer Verlängerung.

### **Funktionsstellen**

Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen. Inhaber von Funktionsstellen können also ebenfalls Teilzeit in Anspruch nehmen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015 muss für diese „*ein Mehr in einem Bereich durch ein Weniger in einem anderen Bereich*“ ausgeglichen werden. Es handelte sich um ein Urteil, das ganz konkret eine Funktionsstelleninhaberin betraf. An dieser Stelle bestehen noch erhebliche Widerstände bei der Umsetzung.

### **Mehrarbeit (§ 61 Satz 3 HBG)**

Soweit aus zwingenden dienstlichen Gründen Mehrarbeit angeordnet wird, sind Teilzeitbeschäftigte zur unentgeltlichen Mehrarbeit nur in dem Umfang verpflichtet, der dem Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zur vollen Arbeitszeit entspricht. Da Vollzeitlehrkräfte verpflichtet sind, bis zu drei Unterrichtsstunden im Monat unentgeltliche Mehrarbeit zu leisten, wären dies bei einer Teilzeitbeschäftigung von beispielsweise 2/3 „nur“ zwei Stunden.

### **Altersermäßigung (§ 9 PflStdVO)**

Ältere Lehrkräfte sollten bei der Antragstellung beachten, dass sie die „Schwellenwerte“ für die Anrechnung aus Altersgründen nicht unterschreiten. Denn die „Altersermäßigung“ ab 55 Jahren erhält nur, wer mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Unterricht eingesetzt wird. Die volle Altersermäßigung wird nur gewährt, wenn der Unterrichtseinsatz 75 % überschreitet.

### **Nebentätigkeit (§ 73 Abs. 2 HBG)**

Beamten ist eine Nebentätigkeit zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Für Teilzeitbeschäftigte gilt derselbe Maßstab wie für Vollzeitbeschäftigte. In der Regel wird daher die Nebentätigkeit nicht genehmigt, wenn sie mehr als acht Zeitstunden pro Woche umfasst oder wenn durch die Nebentätigkeit Einkünfte erzielt werden, die 30 % einer Jahresbesoldung einer vollzeitbeschäftigten Person übersteigen. **Ausdrücklich nicht gewollt ist außerdem, dass ein „Zweitberuf“ ausgeübt wird.**

Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen kann außerdem nur eine Nebentätigkeit ausgeübt werden, soweit diese dem Zweck der Teilzeit (Betreuung oder Pflege) nicht zuwiderläuft. Ggf. muss also dargelegt werden, warum eine Betreuung oder Pflege trotz Nebentätigkeit geleistet werden kann.

### **Besoldung**

Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Besoldung nach dem Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zur vollen Arbeitszeit. Dies gilt auch für die Amtszulagen, selbst dann, wenn die Funktion bei genehmigter Teilzeit in vollem Umfang ausgeübt wird, sowie für die Zulage bei Übernahme eines Ausbildungsauftrags.

Besonderheiten gibt es beim **Familienzuschlag**, wenn es weitere „Berechtigte“ mit einem Anspruch auf Familienzuschlag oder einer vergleichbaren Leistung gibt. Hier wird der Familienzuschlag in der Regel zwischen zwei Personen aufgeteilt.

Der (bereits halbierte) Familienzuschlag der **Stufe 1** wird bei Teilzeitbeschäftigung nicht weiter gekürzt, wenn die Arbeitszeit beider zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreicht oder eine/r Berechtigter Versorgungsbezüge erhält. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Unverheiratete.

Der **kindbezogene** Familienzuschlag, der bei mehreren Berechtigten immer einer Person in voller Höhe gezahlt wird, wird bei Teilzeit ebenfalls nicht gekürzt, wenn beide Berechtigten zusammen „vollzeitbeschäftigt“ sind oder eine Person Versorgungsbezüge erhält.

### **Beamtenversorgung**

Teilzeitbeschäftigung führt für die konkrete Dauer zu einer entsprechenden Reduzierung der Versorgungsansprüche (genauer: der ruhegehaltfähigen Dienstzeit). Es erfolgen aber keine überproportionalen Kürzungen. So ist z.B. eine „Teilzeit kurz vor dem Ruhestand“ nicht „besonders schädlich“.

### **Dienstjubiläum**

Die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll berücksichtigt. Die Teilzeitbeschäftigung hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Dienstjubiläums.

### **Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 63 HBG)**

Teilzeit aus familiären Gründen kann beantragen

1. wer mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. wer eine/ einen pflegebedürftige/n sonstigen Angehörige/n tatsächlich betreut oder pflegt.

Wird die Teilzeit für pflegebedürftige Angehörige beantragt, muss die Pflegebedürftigkeit durch ärztliches Gutachten oder Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nachgewiesen werden. Nicht Voraussetzung ist, dass eine Pflegestufe erreicht wird. In der Regel wird die Pflegebedürftigkeit jedoch nur bei einer schweren oder langwierigen Erkrankung des Angehörigen anzunehmen sein, es kann sich aber auch um Fälle handeln, in denen nur ein vorübergehender Pflegebedarf besteht, z.B. nach einer Operation.

Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Bewilligung der Teilzeit. Der Antrag auf Teilzeit aus familiären Gründen kann nur abgelehnt werden, wenn **zwingende dienstliche Belange** entgegenstehen. Hier ist die Hürde also höher als bei der Ablehnung einer voraussetzungslosen Teilzeit. Nach unserer Kenntnis gab es in der Praxis in diesen Fällen bislang keine Ablehnungen.

### **Umfang**

Die Arbeitszeit muss **mindestens 15 Zeitstunden** umfassen. Bei Lehrkräften muss diese Untergrenze auf die Pflichtstundenzahl umgerechnet werden. Ein Erlass des Hessischen Kultusministeriums, wie diese Umrechnung zu erfolgen hat, liegt uns nicht vor.

Wir gehen von folgender Berechnung aus:

Im hessischen Beamtenrecht gibt es eine nach Lebensalter gestaffelte Arbeitszeit:

- bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres: 41 Stunden

- ab dem 60. Lebensjahr: 40 Stunden

Für Lehrkräfte gibt es entsprechend differenzierte Pflichtstundenzahlen. Diese gelten jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres nach dem 60. Geburtstag.

Info: Pflichtstunden der Lehrkräfte

Die Untergrenze von 15 Zeitstunden entspricht bei einer Arbeitszeit von

- 41 Zeitstunden = 36,59 %

- 40 Zeitstunden = 37,50 % der regelmäßigen Pflichtstundenzahl.

Lehrkräfte können daher die für ihre Altersgruppe geltende Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Pflichtstundenverordnung zugrunde legen und nach den oben genannten Prozentsätzen „ihre“ Untergrenze berechnen.

Die Regelungen für die „Lehrkräfte ab 60“ gelten auch für Beamtinnen und Beamten mit anerkannter Schwerbehinderung.

### **Dauer (§ 66 HBG)**

Eine Teilzeit mit weniger als eine halbe Stelle kann **bis zu einer Dauer von 17 Jahren** genehmigt werden. Die Dauer von 17 Jahren darf auch zusammen mit einer Beurlaubung nicht überschritten werden (außer in Ausnahmefällen bei Altersbeurlaubung). Eine unterhälftige Teilzeit während einer Elternzeit bleibt dabei unberücksichtigt.

### **Teilzeitbeschäftigung ohne besondere Voraussetzungen (§ 62 HBG)**

Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit genehmigt werden. Diese voraussetzungslose Teilzeit muss also **mindestens eine halbe Stelle** umfassen.

Die **Dauer** der voraussetzungslosen Teilzeit ist nicht begrenzt.

Der Antrag kann genehmigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. So besteht bei Mangelfächern die Möglichkeit, dass Teilzeitanträge abgelehnt werden, weil für den freiwerdenden Anteil der Arbeitszeit der Lehrkraft keine entsprechend qualifizierte Ersatzkraft gefunden werden kann. Die Entscheidung über den Antrag auf Teilzeit muss der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

### **Teilzeit während der Elternzeit**

Die Untergrenze von 15 Zeitstunden gilt auch für Beamte, die in der Elternzeit Teilzeit arbeiten.

Wollen diese mit weniger Stunden tätig sein, so ist dies nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages möglich. Die Bedingungen, insbesondere das Entgelt, richten sich bei einer Beschäftigung beim Land Hessen nach dem Tarifvertrag Hessen (TV-H).

Während der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Beihilfe. Daran ändert auch ein solcher TV-H-Vertrag nichts. Auf Grund dieses Beihilfeanspruches müssen privat krankenversicherte während eines solchen Arbeitsverhältnisses keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Aus den Einkünften aus der Nebentätigkeit müssen jedoch Beiträge an die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Die Beiträge zur Rentenversicherung können nach Ende des Arbeitsverhältnisses erstattet werden, wenn die Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

### **Pflegezeit**

Sind die Kriterien des Pflegezeitgesetzes erfüllt, besteht die Möglichkeit einer Teilzeit mit weniger oder auch mehr als 15 (Zeit-)Stunden.

### **Teilzeit während des Vorbereitungsdienstes**

Lehrkräften im Vorbereitungsdienst können in den Hauptsemestern eine Teilzeit aus familiären Gründen im Umfang einer halben oder einer Zweidrittel-Stelle in Anspruch nehmen.

### **Teilbare/Nichtteilbare Dienstpflichten**

Ein ganz eigenes Kapitel stellt der Umgang mit den vielen Dienstverpflichtungen dar, die nicht über die Pflichtstundenverordnung geregelt sind wie Aufsichten, Klassenfahrten, Konferenzteilnahme etc. etc.

Vieles davon lässt sich eben nicht einfach anteilsgemäß des Stellenumfangs reduzieren, so dass Teilzeitarbeit meist – in Relation- mehr Arbeit für geringeres Geld bedeutet, denn es gibt leider einige Dienstpflichten, die nicht teilbar sind. Leider wurde die lange Jahre bestehende Dienstvereinbarung zwischen Schulamtsamt und GPRS, die für den gesamten Schulamtsbezirk BOW galt, von der Amtsleitung her einseitig gekündigt. Stattdessen bezieht sich das Schulamtsamt nun bei der Regelung dieser Fragen auf ein von den Amtsjuristen erarbeitetes „Informationsblatt Teilzeit“. Sie finden dieses im Anhang des Newsletters. Es kann und sollte als Rechtsgrundlage in o.g. Fragen herangezogen werden.